Stand: 13.05.2011

Hauptsatzung der Stadt Eppstein

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25.2.1952 (GVBl. S. 11) in der Fassung vom 1.4.1981 (GVBl. I S. 66) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eppstein am 22.5.1981 nachstehende Hauptsatzung beschlossen (Die Nachträge 1. bis 13. sind in den Satzungstext eingearbeitet):

1. Verfassung der Stadt

§ 1
Stadtverordnetenversammlung

1. Der Stadtverordneten-Vorsteher vertritt die Stadtverordnetenversammlung nach außen, soweit nicht die Stadtverordnetenversammlung aus ihrer Mitte einen oder mehreren Beauftragte bestellt hat.
2. Zur Vertretung des Vorstehers der Stadtverordnetenversammlung im Falle seiner Verhinderung sind Stellvertreter entsprechend der Zahl der in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Fraktionen zu wählen.

§ 2
Ausschüsse

1. Zur Vorbereitung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung sind folgende Ausschüsse zu bilden:
   a) Haupt- und Finanzausschuss
   b) Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt
   c) Sozial- und Kulturausschuss
2. Die Ausschüsse bestehen aus je neun Mitgliedern.

§ 3
Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben

1. Die von den Bürgern gewählte Stadtverordnetenversammlung ist das oberste Organ der Stadt. Sie trifft die wichtigsten Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.
2. Der Magistrat besorgt die laufende Verwaltung. Der Haushaltsplan ermächtigt den Magistrat, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen.
3. Die Stadtverordnetenversammlung überträgt dem Magistrat gemäß § 50 (1) HGO die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten:
   a) Entscheidungen über den Erwerb von Grundstücken bis zu einem Betrag von 15 000,00 €,
   b) Durchführung von Grenzregelungsverfahren sowie Erwerb und Veräußerung von Grundstücken im Rahmen eines Grenzregelungsverfahrens bis zu einem Betrag von 15 000,00 €,
   c) Entscheidungen über die Ausübung des Vorkaufsrechts bis zu einem Betrag von 15 000,00 €,
   d) Verpachtung und Vermietung bis zu einem jährlichen Zins von 2500,00 €,
   e) Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen und öffentlichen Abgaben bis zu einem Betrag von 2500,00 €.

   Die Bindung des Magistrats an die Festsetzungen des Haushaltsplanes bleiben unberührt.

§ 4
Magistrat

1. Der Magistrat arbeitet kollegial. Er besteht aus der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder dem hauptamtlichen Bürgermeister, der Ersten Stadträtin oder dem Ersten Stadtrat und zehn ehrenamtlichen Stadträtinnen/Stadträten.
2. Die Stelle der Ersten Stadträtin/des Ersten Stadtrats wird hauptamtlich verwaltet.

§ 5
Ortsbezirke, Ortsbeiräte

1. Die Stadtteile Eppstein, Bremthal, Ehlhalten, Niederjosbach und Vockenhausen bilden je einen Ortsbezirk gemäß § 81 HGO.
2. Als Abgrenzung der Ortsbezirke gelten die Gemarkungsgrenzen der ehemals selbstständigen Gemeinden, die vor der am 1.1. 1977 wirksam gewordenen Gebietsreform bzw. vor dem Zusammenschluss von Bremthal und Niederjosbach bestanden haben.
3. Die Zahl der Mitglieder der Ortsbeiräte beträgt je neun.
4. Zur Vertretung der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers im Falle ihrer oder seiner Verhinderung sind ein oder mehrere Stellvertreter zu wählen.

§ 5a
Ausländerbeirat

1. Der Ausländerbeirat besteht aus fünf Mitgliedern.
2. Bei der Wahl zum Ausländerbeirat wird die Briefwahl zugelassen.
3. Der Ausländerbeirat wählt aus seiner Mitte zwei Mitglieder zu Vertretung seines vorsitzenden Mitgliedes.
4. Wenn die Stadtverordnetenversammlung den Ausländerbeirat anhört, reicht dieser seine Stellungsnahme schriftlich in einer Ausschlussfrist von einem Monat bei dem vorsitzenden Mitglied der Stadtverordnetenversammlung ein. In Einzelfällen darf dieser die Frist angemessen verlängern oder abkürzen. Hört der Magistrat den Ausländerbeirat an, so gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend; die Stellungnahme ist bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister einzureichen. Äußert sich der Ausländerbeirat verspätet oder gar nicht, so gilt dies als Zustimmung.
5. Die mündliche Anhörung des Ausländerbeirates in den Ausschüssen erfolgt in der Weise, dass das vorsitzende Mitglied des Ausländerbeirates oder ein von diesem aus seiner Mitte hierzu besonders bestimmtes Mitglied Gelegenheit erhält, die Stellungnahme des Ausländerbeirates vorzutragen. Beschließen Stadtverordnetenversammlung oder Magistrat, den Ausländerbeirat in ihrer Sitzung zu einer Angelegenheit mündlich zu hören, so gilt Satz 1 entsprechend.

§ 6
Entschädigung

Stadtverordnete, Mitglieder der Ortsbeiräte, ehrenamtliche Stadträte und andere für die Stadt ehrenamtlich Tätige erhalten Entschädigungen nach den Vorschriften der Entschädigungssatzung der Stadt Eppstein.

II. Sonstige Bestimmungen

§ 7
Stadtwappen, Stadtflagge

1. Die Stadt Eppstein führt gemäß Genehmigung des Hessischen Ministers des Innern folgendes Wappen:
   Im gespaltenen Schild vorne der linksgewendete, von Silber und Rot siebenmal geteilte Hessische Löwe in blau, hinten die drei roten eppsteinischen Sparren in Silber.
2. Die Verwendung des Stadtwappens zu gewerblichen und anderen Zwecken ist nur mit Zustimmung des Magistrats gestattet.
3. Gemäß Genehmigung des Hessischen Ministers des Innern führt die Stadt Eppstein folgende Flagge:
   Im weißen, von zwei roten Streifen eingefasste Feld steht das Eppsteiner Stadtwappen, das im gespaltenen Schild vorne in blau den linkskgekehrten rot-weiß gestreiften steigenden Löwen und hinten im silbernen Feld drei rote Sparren zeigt.
4. Zum Zeigen der Verbundenheit der Bürger mit Ihrer Stadt ist das Zeigen dieser Flagge durch Vereine und Privatpersonen bei besonderen Anlässen gestattet.
5. Wappen und Flaggen der vor dem Wirksamwerden des Zusammenschlusses zur Stadt Eppstein selbstständigen Gemeinden Bremthal, Ehlhalten, Niederjosbach und Vockenhausen können als Abzeichen örtlicher kultureller Vereine oder Sportvereine weitergeführt werden; sie stellen aber keine Hoheitssymbole dar.

§ 8
Ehrenbürgerrecht – Ehrenbezeichnungen

1. Personen, die sich um die Stadt besonders verdient gemacht haben, kann das Ehrenbürgerrecht verliehen werden.
2. Bürger, die als Stadtverordnete, Ehrenbeamte oder hauptamtliche Wahlbeamte insgesamt 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ohne Tadel ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:
   Stadtverordneter – Stadtältester
   Bürgermeister – Altbürgermeister
   Stadtrat – Ehrenstadtrat
   Sonstige Ehrenbeamte – eine die überwiegend ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren".
   Die Ehrenbezeichnung richtet sich nach dem zuletzt überwiegend ausgeübten Amt oder Mandat.
3. Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.
4. Die Stadt kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnungen wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.

§ 9
Öffentliche Bekanntmachungen

1. Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen, Verordnungen sowie von Beschlüssen, Hinweisen, Mitteilungen und Genehmigungen, die im Zusammenhang mit Rechtsetzungsverfahren oder zur Begründung von Ansprüchen erforderlich sind, sowie alle übrigen Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichungen in der „Eppsteiner Zeitung".
   Die öffentliche Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des Erscheinungstages, der die Bekanntmachung enthaltenden Ausgabe, der in Satz 1 genannten Zeitung vollendet.
2. Satzungen, Verordnungen sowie sonstige ortsrechtliche Bestimmungen treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen. Polizeiverordnungen treten gemäß § 41 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) vom 17.12.1964 (GVBl. I S. 209) in der jeweils geltenden Fassung mit dem in der Verordnung festgelegten Tag in Kraft.
3. Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundener Texte und Erläuterungen, können diese abweichend von Abs. 1 für die Dauer von mindestens 7 Tagen, wenn gesetzlich nicht eine andere Auslegungsfrist bestimmt ist, während der Dienststunden der Stadtverwaltung im Rathaus I, Bauamt, Flur, Hauptstraße 99, Eppstein-Vockenhausen, zu jedermanns Einsicht ausgelegt werden. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung sind spätestens am Tage vor Beginn der Auslegung in Form des Abs. 1 öffentlich bekannt zu machen. Das gleiche gilt, wenn durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und diese Rechtsvorschrift keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung mit Ablauf des Tages vollendet, an dem die Auslegungsfrist endet.

4. Die Stadt Eppstein macht die Genehmigung des Bebauungsplanes nach Abs. 1 bekannt und gibt dabei an bei welcher Stelle der Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann. Sie hält Bebauungsplan und Begründung mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zu jedermanns Einsicht bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. Mit der Bekanntmachung nach Satz 1 wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

5. Kann die in Abs. 1 vorgeschriebene Bekanntmachungsform wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In den Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist. In der in Abs. 1 vorgeschriebenen Form unverzüglich nachgeholt.

§ 10
Haushaltswirtschaft

Auf die Haushaltswirtschaft der Stadt Eppstein finden ab dem Haushaltsjahr 2007 gemäß § 92 Abs. 3 HGO die Grundsätze der doppelten Buchführung (kommunale Doppik) Anwendung. Es gelten im Übrigen die §§ 114a bis114u HGO.

§ 11
Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt mit der Veröffentlichung in der „Eppsteiner Zeitung“ in Kraft. Die Hauptsatzung vom 19.4.1977 sowie der 3. Nachtrag vom 27.10.1978 treten mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.
Eppstein, den 22. Mai 1981

Der Magistrat der Stadt Eppstein

gez. Hofmann	gez. Kordey
Bürgermeister	1. Stadtrat